

Turn- und Sportverein 1920 Ersen e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen



Ersen, den 16. Februar 2026

E I N L A D U N G

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

zur diesjährigen ordentlichen

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
am Freitag, den 06. März 2026, um 19.30 Uhr
im Bürgerhaussaal in Ersen

laden wir recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Ehrungen
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Satzungsänderung, (siehe 2. Seite)
7. Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 2026
8. Verschiedenes

Um zahlreiche Beteiligung aller Sportkameradinnen und Sportkameraden wird gebeten.

Mit sportlichen Grüßen

(L. Salokat)

Erster Vorsitzender

TOP 6. Satzungsänderung zur Abstimmung

§2

Zweck und Ziel

Der vom Idealismus getragene Verein hat sich als Hauptziel die Sportbetreibung und die Jugendpflege gesteckt. Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Beiträge und Leistungen

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bedürftigen Mitgliedern des Vereins kann der Vorstand den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

§13

Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zweck ist dem Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen worden.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TSV 1920 Ersen e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muß mit ¾ der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muß auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher stehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Liebenau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder des TSV 1920 Ersen e.V. ist ausgeschlossen

Vorschlag: Änderung der Vereinssatzung TSV 1920 Ersen (Änderungen sind fett gedruckt):

§2

Zweck und Ziel

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) **Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung. (gemäß § 51 ff Abgabenordnung).**

(2a) **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anbieten und Durchführen von Sportveranstaltungen, sowie Maßnahmen zur Sportförderung im Verein und im Ort.**

(2b) **Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Sammlung und der Sicherung von heimatlichen Daten zur weiteren Aufarbeitung. Weiterhin durch die Erhaltung und Pflege des Ortes, soweit dieses von Dritten nicht erfolgt.**

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt.

(5) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**

(6) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§5

Beiträge und Leistungen

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bedürftigen Mitgliedern des Vereins kann der Vorstand den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein kann den Mitgliedern jedoch Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen zahlen. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

§13

Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zweck ist **von** dem Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen worden.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TSV 1920 Ersen e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie **muss** mit ¾ der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muß auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher stehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **die Stadt Liebenau, die** es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder des TSV 1920 Ersen e.V. ist ausgeschlossen.